

## Bildungsplan

zur Verordnung des SBFJ vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EBA im

## Berufsfeld Gebäudehülle

### **Montagepraktikerin Sonnenschutz und Storentechnik EBA / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storen- technik EBA (52014)**

vom 29. August 2023

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	4
2.	Berufspädagogische Grundlagen .....	5
2.1	Einführung in die Handlungskompetenzorientierung .....	5
2.2	Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz.....	6
2.3	Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom) .....	7
2.4	Zusammenarbeit der Lernorte .....	7
3.	Qualifikationsprofil.....	9
3.1	Berufsbild .....	9
3.2	Übersicht der Handlungskompetenzen .....	11
3.3	Anforderungsniveau .....	11
4.	Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	12
4.1	Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen .....	12
4.2	Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA.....	17
	Erstellung .....	24
	Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität .....	26
	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes .....	27
	Anhang 3: Lernortkooperationstabelle.....	32
	Glossar .....	34

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>BBG</b>	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
<b>BBV</b>	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
<b>BiVo</b>	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
<b>EBA</b>	eidgenössisches Berufsattest
<b>EFZ</b>	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
<b>OdA</b>	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
<b>SBFI</b>	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<b>SBBK</b>	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
<b>SDBB</b>	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung   Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>Suva</b>	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
<b>üK</b>	überbetrieblicher Kurs

## 1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität<sup>1</sup> der beruflichen Grundbildung für Montagepraktikerin und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 14 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für die Berufe mit EBA im Berufsfeld Gebäudehülle

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

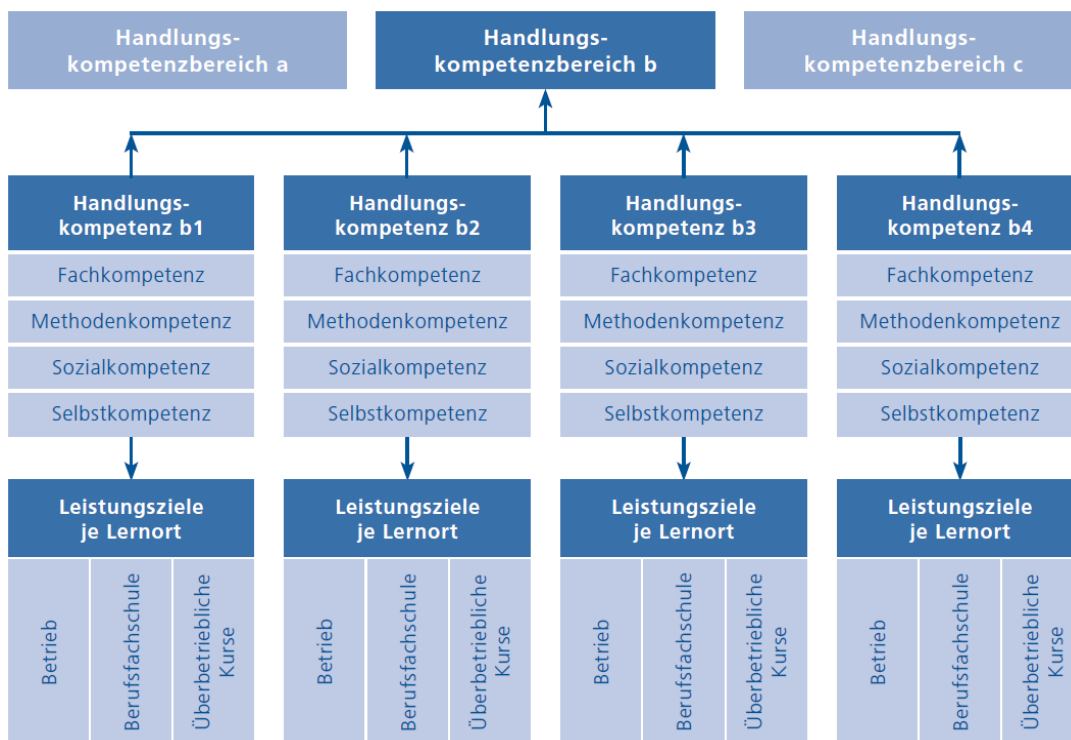
## 2. Berufspädagogische Grundlagen

### 2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Montagepraktikerin und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

*Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:*



Der Beruf Montagepraktikerin und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA umfasst **3 Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Montieren von Sonnenschutz- und Storensystemen

## Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

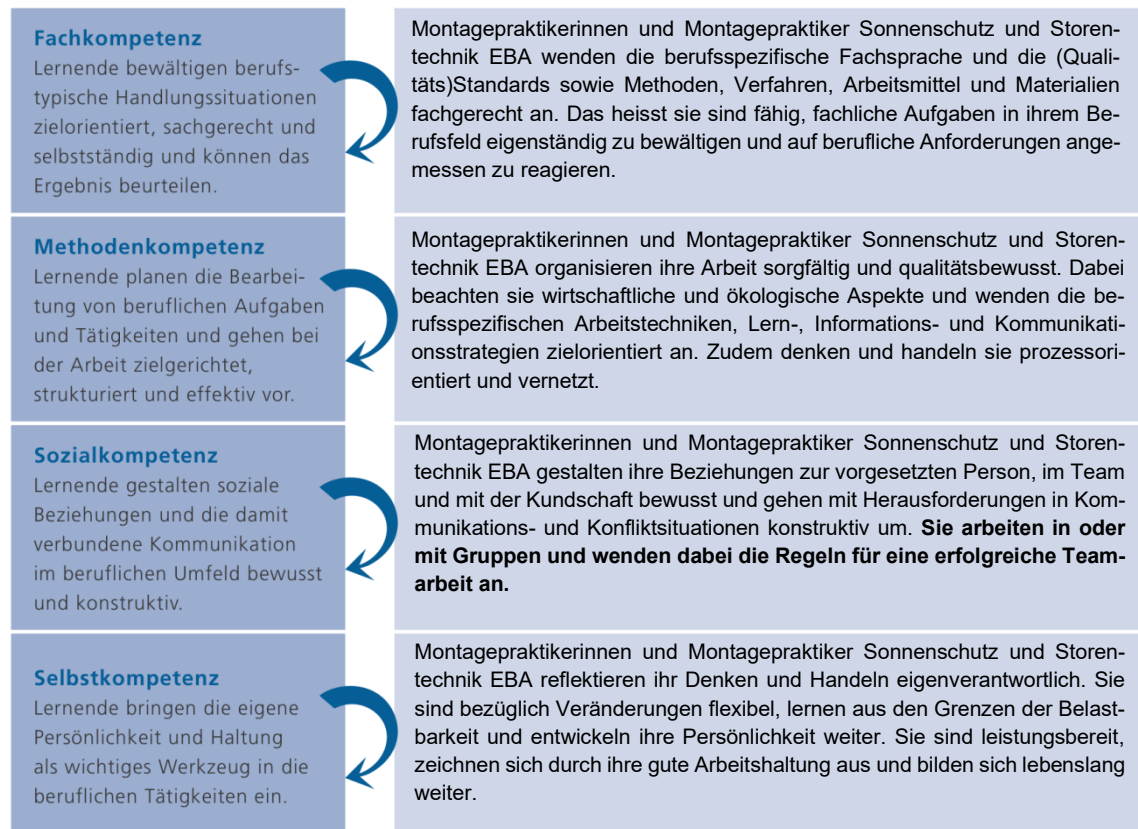
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich b Montieren von Sonnenschutz- und Storensystemen 5 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

## 2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

### Handlungskompetenz



## Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

### 2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	<b>Wissen</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)
K 2	<b>Verstehen</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. b.1.6 Eigenschaften, und Funktionsweisen von Produkten, Materialien sowie Arbeitsgeräten erklären (K2)
K 3	<b>Anwenden</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. b.2.3 Lamellenstoren nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)
K 4	<b>Analyse</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. b.3.2 Anforderungen des Befestigungsuntergrund für Montage von Rollläden gemäss den Normen überprüfen (K4)
K 5	<b>Synthese</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umschreiben und festlegen (K5)
K 6	<b>Beurteilen</b>	Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. b.1.9 Arbeitsplatz und Material-lager für die Arbeiten von Sonnenschutz- und Storensystemen in Bezug auf Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)

### 2.4 Zusammenarbeit der Lernorte

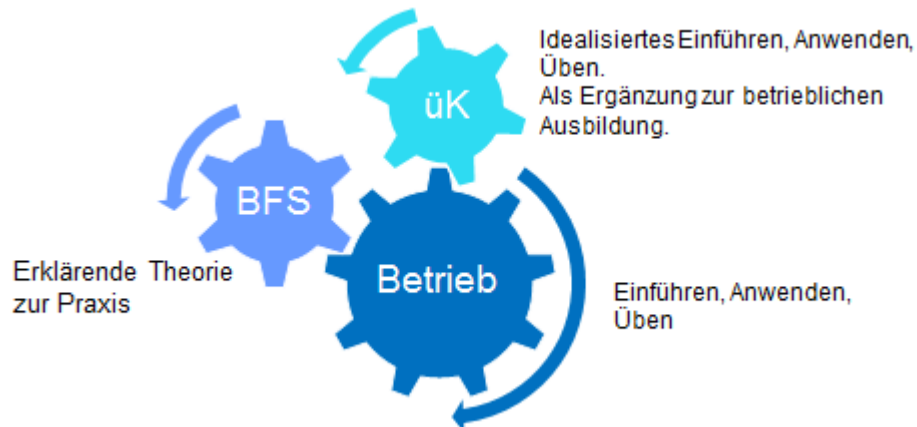
Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

## Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

### 3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau der Berufe des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Fachperson im Berufsfeld Gebäudehülle mit EBA verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Im Qualifikationsprofil sind die Handlungskompetenzen beschrieben, zudem dient es als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es bei der Erarbeitung der Zeugnis erläuterung die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung).

#### 3.1 Berufsbild

##### Arbeitsgebiet

Das Berufsfeld Gebäudehülle mit EBA umfasst die Berufe Abdichtungspraktikerin/-praktiker EBA, Dachdeckerpraktikerin/-praktiker EBA, Fassadenpraktikerin/-praktiker EBA, Gerüstbaupraktikerin/-praktiker EBA, Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA sowie Solarmonteurin/-monteur EBA.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA sind im Bereich von Gebäuden und Bauwerken tätig. Sie bekleiden Fassaden, decken Dächer und erstellen Abdichtungen. Die Montage von Gerüsten und besonderen Gerüsten wie Tribünen oder Passerellen gehört ebenso dazu wie die Montage von Sonnenschutz- und Storensystemen sowie von Solaranlagen zur Energieerzeugung. Sie arbeiten in Betrieben der Gebäudehüllenbranche, die Produkte und Dienstleistungen für Einsatzbereiche wie Industrie, Gewerbe, öffentliche Gebäude und Privathaushalte anbieten.

##### Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Gebäudehülle schützt nicht nur vor Wetter und Umwelteinflüssen, sondern gewährleistet auch einen hohen Komfort. Dank ihr lassen sich Energiekosten sparen, die Qualität beim Bau ist gesichert und sie steigert den Wert der Immobilie. Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EBA verfügen über das nötige Wissen zu den einzelnen Schichten der Hülle und deren Aufgaben. Sie tragen damit zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie 2050 bei.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle begegnen bei ihrer Arbeit potenziell gesundheits-schädigenden Materialien und gefährlichen Situationen. Sie müssen die Risiken und Gefahren an ihrem Arbeitsplatz erkennen und wissen, was sie zur persönlichen Sicherheit von sich selbst und von anderen beitragen können. Sie können mit Arbeitsmitteln umgehen und diese warten, damit beim Arbeiten keine Verletzungen entstehen. Auch sind sie in der Lage, Materialien und Arbeitsmittel sicher zu laden, zu transportieren und zu lagern.

**Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA** montieren Sonnenschutz- und Storensysteme unterschiedlicher Ausführungen an sämtlichen Fenster- und Fassadenelementen bei Neubauten und Renovationen von industriellen, öffentlichen und privaten Gebäuden. Zur Vorbereitung der Montagearbeiten gehören das Einrichten des Arbeitsplatzes und insbesondere das Einhalten der Arbeitssicherheit. Sie überprüfen, dass die notwendigen Materialien und Arbeitsgeräte vollständig und intakt vor Ort sind. Die Montage umfasst die Masskontrolle sowie die auszuführende Befestigungstechnik, bis hin zur Montage der Sonnenschutz-

## **Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

und Storensysteme, das Durchführen einer Sicht- und Funktionskontrolle und das Rapportieren der Arbeiten. Erreicht ein Sonnenschutz- und Storensystem das Ende der Lebensdauer, wird es von Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA fach- und umweltgerecht zurückgebaut und entsorgt.

### **Berufsausübung**

Bei ihrer täglichen Arbeit finden Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle unterschiedliche klimatische Bedingungen auf den Baustellen vor. Sie sind deshalb wetterfest und verfügen über eine gute Gesundheit. Die Arbeit in der Höhe erfordert ausserdem, dass sie schwindelfrei sind und sich auf Leitern, Hebebühnen oder Gerüsten sicher bewegen können.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle tragen auf der Baustelle eine grosse Verantwortung für die Sicherheit. Sie erkennen herausfordernde oder gefährliche Situationen, melden diese dem zuständigen Bau- oder Projektleiter oder ergreifen selbständig geeignete Massnahmen. Arbeitsmittel sowie Hebe- und Fördermittel zum Bewegen schwerer Lasten bedienen sie unter Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, um ihre eigene Sicherheit und jene von Arbeitskolleginnen und -kollegen zu gewährleisten.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle arbeiten oft im Team. Zuverlässigkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit sind deshalb von grosser Bedeutung.

### **Bedeutung der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Die Leistungen der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle sind stark von der Leitidee und vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte. Mittels optimaler Dämmmassnahmen sowie Sonnenschutz und alternativer Energiegewinnung an der Gebäudehülle werden wichtige energie- und klimapolitische Ziele umgesetzt.

Fachgerecht und professionell gebaute Gebäudehüllen tragen massgeblich zum Ortsbild und zum Landschaftsbild bei. Für die Instandhaltung und Restaurierung von Bauten, die zur kulturellen Vielfalt beitragen, braucht es ausgebildete Fachpersonen.

Im Weiteren sorgt die Gebäudehülle sowohl in Wohn- als auch in Zweckbauten das ganze Jahr über für ein angenehmes Raumklima, steigert den Komfort der Nutzerinnen und Nutzer und trägt zur Energieversorgung bei. Im Weiteren schützt sie das Gebäude und erhält dessen Wert.

### **Allgemeinbildung**

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

### 3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

	Handlungs-kompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen				
		1	2	3	4	5
<b>a</b>	<b>Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle</b>	a.1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	a.2 Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	a.3 Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen	a.4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren	a.5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren

Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

<b>b</b>	<b>Montieren von Sonnenschutz- und Storesystemen</b>	b.1 Arbeitsplatz für die Montage von Sonnenschutz und Storesystemen gemäss Vorgaben einrichten	b.2 Lamellenstoren montieren	b.3 Rollläden montieren	b.4 Senkrechtmarkisen montieren	b.5 Markisen montieren
<b>c</b>	<b>Demontieren von Sonnenschutz- und Storesystemen</b>	c.1 Sonnenschutz- und Storesysteme zurückbauen				

### 3.3 Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau des Berufes ist in Kapitel 4 (Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort) im Rahmen von Taxonomiestufen (K1 – K6) bei den Leistungszielen detailliert festgehalten.

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

## 4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

### 4.1 Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

**Handlungskompetenzbereich a:  
Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle**

**Handlungskompetenz a.1: Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeit an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern**

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle laden und transportieren Materialien, Werkzeuge und Geräte. Dabei beachten sie die entsprechenden Vorschriften und einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Ausserdem treffen sie Massnahmen zur sicheren und zweckmässigen Lagerung von Materialien, Werkzeugen, Geräten und Anlagen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.1.1 Lieferwagen und Anhänger zum Transport von Gütern beladen (K3)	a.1.1 Sicheres und umweltfreundliches Transportieren von Werkzeugen und Maschinen erläutern (K2)	
a.1.2 Materialien sicher transportieren (K3)	a.1.2 Ladungssicherungen und Anschlagmittel bestimmen und ihrem Zweck zuordnen (K4)	
a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel sicher und zweckmässig lagern (K3)	a.1.3 Lagerplätze auf ihre Tauglichkeit hin vergleichen und beurteilen (K6)	a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel ihrer Bestimmung entsprechend lagern (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

<b>Handlungskompetenz a.2: Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten</b>		
Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle schätzen die Gefahren in der Werkstatt und auf der Baustelle richtig ein und ergreifen notwendige Präventions- oder Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten.		
<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz (Werkstatt und Baustelle) erkennen und beurteilen (K6)	a.2.1 Notwendigkeit eines Gerüsts (Kollektivschutz) und der PSAgA begründen (K5)	a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz erkennen und beurteilen (K6)
a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)	a.2.2 Beurteilung des eigenen Verhaltens und die notwendigen Korrekturmassnahmen erklären (K2)	a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)
a.2.3 Sicherheit bei der Arbeitsausführung gewährleisten (K3)	a.2.3 Kollektivschutz beurteilen und verschiedene Arten beschreiben (K6)	a.2.3 Persönliche Schutzausrüstung anwenden (K3)
a.2.4 Massnahmen zur Minderung von Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.2.4 Normen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz interpretieren (K4)	a.2.4 Gerüstsysteme montieren (K3)
a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen unterscheiden und für ihren Einsatzzweck bestimmen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)
a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)	a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)	a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)
a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)		a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)
a.2.8 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	a.2.8 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten beschreiben (K2)	a.2.8 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen beschreiben (K2)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)
a.2.10 Lasten anschlagen (K3)		a.2.10 Lasten anschlagen (K3)
		a.2.11 Hubarbeitsbühnen bedienen (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

<b>Handlungskompetenz a.3: Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen</b> Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle beurteilen die Gefahren durch die verwendeten Materialien und schützen sich und die Umwelt. Sie führen Reste und Abbruchmaterialien nach den geltenden Vorschriften einem Recyclingprozess zu.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen und Massnahmen im Umgang ableiten (K4)	a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen (K4)	
a.3.2 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.3.2 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	
a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umsetzen (K3)	a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umschreiben und festlegen (K5)	
a.3.4 Materialien ressourcenschonend einsetzen und Abfälle vermeiden bzw. verhindern (K3)	a.3.4 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen beschreiben (K2)	
a.3.5 Materialien trennen, der Weiterverwendung zuführen oder entsorgen (K3)	a.3.5 Vorschriften des Rückbaus, der Weiterverwendung und der Entsorgung erläutern (K2)	
	a.3.6 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

<b>Handlungskompetenz a.4: Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren</b>		
<p>Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle stehen im Arbeitsalltag in Kontakt mit anderen Gewer- ken, der Bauherrschaft sowie anderen Baubeteiligten. Sie geben auf deren Fragen zu realisierten Ar- beiten fachkundig Antwort oder treffen die nötigen Abklärungen. Auch geben sie Auskunft zu verwen- deten Produkten an der Gebäudehülle.</p>		
<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfach- schule</b>	<b>Leistungsziele überbetriebli- cher Kurs</b>
a.4.1 Kundschaft realisierte Ar- beiten und verwendete Materia- lien erläutern (K3)	a.4.1 Nutzen und Funktion der Gebäudehülle erklären (K2)	
	a.4.2 Einzelne Schichten an der Gebäudehülle beschreiben (K2)	
	a.4.3 Material nach Art und Ei- genschaft bestimmen (K4)	
	a.4.4 Planungsschritte für die Arbeiten an der Gebäudehülle erläutern (K2)	
	a.4.5 Die Begriffe und Zusam- menhänge zwischen Energieef- fizienz, Nachhaltigkeit, Kreislauf- wirtschaft und Denkmalschutz erklären. (K2)	

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

<b>Handlungskompetenz a.5: Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren</b> Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle skizzieren Details zu Übergängen oder ausgeführte Arbeiten. Sie erstellen die notwendigen Rapporte.		
<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)
a.5.2 Stundenrapport erstellen (K3)	a.5.2 Stundenrapport erstellen (K3)	
a.5.3 Wochenrapport erstellen (K3)	a.5.3 Wochenrapport erstellen (K3)	
a.5.4 Regierapport erstellen (K3)	a.5.4 Regierapport erstellen (K3)	

## 4.2 Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

**Handlungskompetenzbereich b:  
Montieren von Sonnenschutz- und Storensystemen**

Handlungskompetenz b.1: Arbeitsplatz für die Montage von Sonnenschutz und Storensystemen gemäss Vorgaben einrichten		
<p>Beim Eintreffen vor Ort verschaffen sich Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA zunächst einen Überblick über die Situation und beurteilen diese in Bezug auf Gefahren und Risiken. Entsprechen die Arbeitsbedingungen nicht den Vorschriften, ergreifen sie zusätzliche Massnahmen oder teilen dies der zuständigen Bau- oder Projektleitung mit. Danach organisieren sie die benötigte Infrastruktur wie z.B. Strom und richten an geeigneten Orten Materiallager ein. Auch treffen sie Vorkehrungen zur Trennung, Weiterverwendung und zum Recycling von Materialien. Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, messen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz- und Storentechnik EBA die geplanten Sonnenschutz- und Storensysteme gemäss Auftragsdokumentation und Plänen ein. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant montiert werden kann oder erkennen sie offensichtliche Mängel am Untergrund, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.1.1 Auftrag entgegennehmen und bei Bedarf gezielt nachfragen (K3)	b.1.1 Auftragsdokumentation lesen und Auftrag erläutern (K2)	b.1.1 Auftrag entgegennehmen und bei Bedarf gezielt nachfragen (K3)
b.1.2 Arbeitsplatz für die Arbeiten vorbereiten (K3)	b.1.2 Einrichtung von Arbeitsplätzen für die Arbeiten planen (K3)	b.1.2 Arbeitsplatz für die Arbeiten vorbereiten (K3)
b.1.3 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	b.1.3 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten planen (K3)	b.1.3 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
b.1.4 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)	b.1.4 Einrichtung des Arbeitsplatzes für das Schneiden und Sägen mit Maschinen planen (K3)	b.1.4 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)
b.1.5 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	b.1.5 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	b.1.5 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)
b.1.6 Produkte, Materialien, Arbeitsgeräte bereitstellen und überprüfen (K4)	b.1.6 Eigenschaften, und Funktionsweisen von Produkten, Materialien sowie Arbeitsgeräten erklären (K2)	b.1.6 Produkte, Materialien, Arbeitsgeräte bereitstellen und kontrollieren (K4)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

b.1.7 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)	b.1.7 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	b.1.7 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)
b.1.8 Massnahmen zur Weiterverwendung von Reststoffen und Recyclingprodukten umsetzen (K3)	b.1.8 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	
b.1.9 Arbeitsplatz und Materiallager für die Arbeiten von Sonnenschutz- und Storensystemen in Bezug auf Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)	b.1.9 Arbeitsplatz und Materiallager für die Arbeiten von Sonnenschutz- und Storensystemen in Bezug auf Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen ableiten (K6)	b.1.9 Arbeitsplatz und Materiallager für die Arbeiten von Sonnenschutz- und Storensystemen in Bezug auf Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

**Handlungskompetenz b.2: Lamellenstoren montieren**

Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, messen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA die geplante Lamellenstoren gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen ein. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant montiert werden kann, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung. Wenn die Masse stimmen, wird zuerst die Befestigung beurteilt. Bei negativem Entscheid des Befestigungsuntergrundes wird die Montage des Lamellenstorens abgebrochen, um Abklärungen einleiten zu können. Bei positivem Entscheid wird die Befestigung erstellt, die Montage nach Montageanleitung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen. Dabei gehört die Montage von Abdeckungen und anpassbaren Teilen auch dazu. Abschliessend wird die Funktionskontrolle durchgeführt und die Montage wird schriftlich, anhand eines Rapports dokumentiert.

<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
b.2.1 Masse für Montage von Lamellenstoren kontrollieren (K4)	b.2.1 Skizzen für Bauausmass für Montage von Lamellenstoren erstellen (K3)	b.2.1 Masse für Montage von Lamellenstoren kontrollieren (K4)
b.2.2 Befestigung für Montage von Lamellenstoren erstellen (K3)	b.2.2 Anforderungen des Befestigungsuntergrund für Montage von Lamellenstoren gemäss den Normen überprüfen (K4)	b.2.2 Befestigung für Montage von Lamellenstoren erstellen (K3)
b.2.3 Lamellenstoren nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)	b.2.3 Lamellenstorenprodukte nach Typen und Ausführungsarten beschreiben und deren Einsatz unterscheiden (K4)	b.2.3 Lamellenstoren nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)
b.2.4 Führungsschienen anpassen (K3)		b.2.4 Führungsschienen anpassen (K3)
b.2.5 Abdeckung und anpassbare Teile für Lamellenstoren montieren (K3)	b.2.5 Unterschiedliche Typen von Abdeckungen zu Lamellenstoren skizzieren und vergleichen (K4)	b.2.5 Ausschnitte bei Abdeckung für Lamellenstoren ausführen (K3)
b.2.6 Funktionskontrolle am Lamellenstoren durchführen (K3)	b.2.6 Funktionskontrolle am Lamellenstoren beschreiben (K2)	b.2.6 Funktionskontrolle am Lamellenstoren durchführen (K3)
b.2.7 Montage der Lamellenstore inkl. Abdeckung und anpassbare Teile rapportieren (K3)	b.2.7 Rapporte zu Lamellenstoren verfassen (K3)	b.2.7 Montage der Lamellenstore rapportieren (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

**Handlungskompetenz b.3: Rollläden montieren**

Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, messen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA den geplanten Rollläden gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen ein. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant montiert werden kann, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung. Wenn die Masse stimmen, wird zuerst die Befestigung beurteilt. Bei negativem Entscheid des Befestigungsuntergrundes wird die Montage des Rollladens abgebrochen, um Abklärungen einleiten zu können. Bei positivem Entscheid wird die Befestigung erstellt, die Montage nach Montageanleitung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen. Abschliessend wird die Funktionskontrolle durchgeführt und die Montage wird schriftlich, anhand eines Rapportes dokumentiert.

<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
b.3.1 Masse für Montage von Rollläden kontrollieren (K4)	b.3.1 Skizzen für Bauausmass für die Montage von Rollläden erstellen (K3)	b.3.1 Masse für Montage von Rollläden kontrollieren (K4)
b.3.2 Befestigung für Montage von Rollläden erstellen (K3)	b.3.2 Anforderungen des Befestigungsuntergrund für Montage von Rollläden gemäss den Normen überprüfen (K4)	b.3.2 Befestigung für Montage von Rollläden erstellen (K3)
b.3.3 Rollläden nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)	b.3.3 Rolllädenprodukte nach Typen und Ausführungsarten beschreiben und Einsatz unterscheiden (K4)	b.3.3 Rollläden nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)
b.3.4 Führungsschienen anpassen (K3)	b.3.4 Unterschiedliche Typen von Abdeckungen zu Rollläden, beschreiben, skizzieren und vergleichen (K4)	b.3.4 Führungsschienen anpassen (K3)
b.3.5 Die Funktionskontrolle am Rollläden durchführen (K3)	b.3.5 Die Funktionskontrolle am Rollläden beschreiben (K2)	b.3.5 Die Funktionskontrolle am Rollläden durchführen (K3)
b.3.6 Montage des Rollladens rapportieren (K3)	b.3.6 Rapporte zu Rollläden verfassen (K3)	b.3.6 Montage des Rollladens rapportieren (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

**Handlungskompetenz b.4: Senkrechtmarkise montieren**

Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, messen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA die geplante Senkrechtmarkise gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen ein. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant montiert werden kann, e informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung. Wenn die Masse stimmen, wird zuerst die Befestigung beurteilt. Bei negativem Entscheid des Befestigungs-untergrundes wird die Montage der Senkrechtmarkise abgebrochen, um Abklärungen einleiten zu können. Bei positivem Entscheid wird die Befestigung erstellt, die Montage nach Montageanleitung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen. Dabei gehört die Montage von Untersichten auch dazu. Abschliessend wird die Funktionskontrolle durchgeführt und die Montage wird schriftlich, anhand eines Rapportes dokumentiert.

<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
b.4.1 Masse für Montage von Senkrechtmarkise kontrollieren (K4)	b.4.1 Skizzen für Bauausmass für Montage von Senkrechtmarkise erstellen (K3)	b.4.1 Masse für Montage von Senkrechtmarkise kontrollieren (K4)
b.4.2 Befestigung für Montage von Senkrechtmarkisen erstellen (K3)	b.4.2 Anforderungen des Befestigungsuntergrund für Montage von Senkrechtmarkisen gemäss den Normen überprüfen (K4)	b.4.2 Befestigung für Montage von Senkrechtmarkisen erstellen (K3)
b.4.3 Senkrechtmarkise nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)	b.4.3 Senkrechtprodukte nach Typen und Ausführungsarten beschreiben und Einsatz unterscheiden (K4)	b.4.3 Senkrechtmarkise nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)
b.4.4 Führungsschienen anpassen (K3)		b.4.4 Führungsschienen anpassen (K3)
b.4.5 Untersicht montieren (K3)	b.4.5 Unterschiedliche Typen von Abdeckungen zu Senkrechtmarkise beschreiben, skizzieren und vergleichen (K4)	
b.4.6 Funktionskontrolle an der Senkrechtmarkise durchführen (K3)	b.4.6 Funktionskontrolle an der Senkrechtmarkise beschreiben (K2)	b.4.6 Funktionskontrolle an der Senkrechtmarkise durchführen (K3)
b.4.7 Montage der Senkrechtmarkise rapportieren (K3)	b.4.7 Rapporte zu Senkrechtmarkise verfassen (K3)	b.4.7 Montage der Senkrechtmarkise rapportieren (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

<b>Handlungskompetenz b.5: Markisen montieren</b>		
Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, messen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA die geplante Markise gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen ein. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant montiert werden kann, informieren sie die zuständige Bau- oder Projektleitung. Wenn die Masse stimmen, wird zuerst die Befestigung beurteilt. Bei negativem Entscheid des Befestigungs-untergrundes wird die Montage der Markise abgebrochen, um Abklärungen einleiten zu können. Bei positivem Entscheid wird die Befestigung erstellt, die Montage nach Montageanleitung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen. Dabei gehört die Montage des Regenschutzdaches auch dazu. Abschliessend wird die Funktionskontrolle durchgeführt und die Montage wird schriftlich, anhand eines Rapportes dokumentiert.		
<b>Leistungsziele Betrieb</b>	<b>Leistungsziele Berufsfachschule</b>	<b>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</b>
b.5.1 Masse für Montage von Markisen kontrollieren (K4)	b.5.1 Skizzen für Bauausmass für die Montage von Markisen erstellen (K3)	b.5.1 Masse für Montage von Markisen kontrollieren (K4)
b.5.2 Befestigung für Montage von Markise erstellen (K3)	b.5.2 Anforderungen des Befestigungsuntergrund gemäss den Normen überprüfen (K4)	b.5.2 Befestigung für Montage von Markise erstellen (K3)
b.5.3 Kleben von Ankern mit 2-Komponentenkleber anwenden (K3)	b.5.3 Markisenprodukte nach Typen und Ausführungsarten beschreiben und Einsatz unterscheiden (K4)	b.5.3 Kleben von Ankern mit 2-Komponentenkleber anwenden (K3)
b.5.4 Markise nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)	b.5.4 Die Montageabläufe der gelieferten Markise beschreiben (K2)	b.5.4 Markise nach Richtlinien und Montageanleitungen montieren und in Betrieb nehmen (K3)
b.5.5 Regenschutzdächer zu Markisen montieren (K3)	b.5.5 Unterschiedliche Typen von Regenschutzdächern oder Nischenabdeckungen zu Markisen beschreiben, skizzieren und vergleichen (K4)	b.5.5 Regenschutzdach zu Markise montieren (K3)
b.5.6 Regenschutzdach zu Markisen anpassen (K3)		b.5.6 Regenschutzdach zu Markisen anpassen (K3)
b.5.7 Die Funktionskontrolle an der Markise durchführen (K3)	b.5.7 Die Funktionskontrolle an der Markise beschreiben (K2)	b.5.7 Die Funktionskontrolle an der Markise durchführen (K3)
b.5.8 Montage der Markise inkl. Regenschutzdach rapportieren (K3)	b.5.8 Rapporte zu Markisen Montage inkl. Regenschutzdach verfassen (K3)	b.5.8 Montage der Markise inkl. Regenschutzdach rapportieren (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

**Handlungskompetenzbereich c:  
Demontieren von Sonnenschutz- und Storensystemen**

**Handlungskompetenz c.1: Sonnenschutz- und Storensysteme zurückbauen**

Erreichen Sonnenschutz- und Storensysteme ihr Lebensende bauen Montagepraktikerinnen und Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA diese nach der Ausserbetriebnahme fachgerecht zurück. Dabei entscheiden sie, welche Materialien wiederverwertet oder recycelt und welche entsorgt werden müssen. Schliesslich organisieren sie deren Abtransport.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.1.1 Sonnenschutz- und Storensysteme demontieren (K3)	c.1.1 Entsorgungskonzept erläutern (K2)	c.1.1 Sonnenschutz- und Storensysteme demontieren (K3)
c.1.2 Teile von Sonnenschutz- und Storensysteme zur Wiederverwertung aufbereiten (K3)	c.1.2 Möglichkeiten zu dem Aufbereiten von Sonnenschutz- und Storenmaterialien zur Wiederverwertung aufzeigen (K3)	c.1.2 Teile von Sonnenschutz- und Storensystemen zur Wiederverwertung aufbereiten (K3)
c.1.3 Wertstoffe dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.1.3 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung bestimmen (K4)	c.1.3 Wertstoffe dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)
c.1.4 Entsorgung der nicht rezyklier- oder weiterverwendbaren Materialien ausführen (K3)		c.1.4 Nicht rezyklier- oder weiterverwendbare Bauabfallfraktionen umweltgerecht entsorgen (K3)

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

## Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFJ vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung für Montagepraktikerin Sonnenschutz und Storentechnik EBA / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Uzwil, 4. Juli 2023

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Beat Brühlhart

Dr. André Schreyer

Leiter Bildung

Beat Hanselmann

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 29. August 2023

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

## Änderung im Bildungsplan

Aufgrund der Revision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, werden die gefährlichen Arbeiten nicht mehr auf der Grundlage der SECO-Checkliste, sondern direkt auf der Grundlage der Verordnung des WBF referenziert. Sämtliche Verweise in Anhang 2 wurden gemäss den Referenzen der geltenden Bestimmungen angepasst.

Die Änderung gilt ab 1. April 2026

Uzwil, 6. März 2026

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Andreas Rudolf Meyer

Dr. André Schreyer

Leiter Bildung

Beat Hanselmann

Das SBFJ stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 16. März 2026

Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation

Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

## Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ( <a href="http://www.bvz.admin.ch">www.bvz.admin.ch</a> > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik ( <a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a> )
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Montagepraktikerin / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster)	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Lerndokumentation	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com/Lerndokumentation">https://polybauuzwil.sharepoint.com/Lerndokumentation</a>
Bildungsbericht	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Bildungszentrum Polybau Berufsübergreifend <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a> Berufsspezifisch <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Empfehlung verwandte Berufe	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>
Empfehlung verkürzte Lehre	Bildungszentrum Polybau <a href="https://polybauuzwil.sharepoint.com">https://polybauuzwil.sharepoint.com</a>

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand 01.04.2026)

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Montagepraktikerinnen / Montagepraktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten</b> (Grundlage: Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2)	
<b>Artikel, Buchstabe, Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit</b> (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3b	Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s <sup>2</sup> .
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 8. Oxidationsmittel: H270, H271.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317,

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

	7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen (Asbest, Karzinogenität)
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 5. Baumaschinen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)  Artikel <sup>4</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>2</sup> im Betrieb						
			Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden <sup>3</sup>		
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten in Höhen ohne Kollektivschutz	Absturzgefahr	10a 10c  Korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulung nach <a href="http://www.absturzrisiko.ch">www.absturzrisiko.ch</a></li> <li>• Suva 84044 Faltprospekt «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»</li> <li>• Suva 88816 Instruktionshilfe zu Suva 84044</li> </ul>	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch üK1	1.-2. Lj		
			1. Lj	1. Lj	1. Lj		Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj
Arbeiten/ Kontakt mit asbesthaltigen Materialien	Einatmen und verschleppen von Asbestfasern, Langzeitschädigung der Lungen	6b  Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten an der Gebäudehülle. Auswahl + Tragen von PSA gegen Asbest. Umgang mit Asbeststaubsauger, Anwendung nach Bedienungsanleitung. Gefahrenzone <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 84047 «Lebenswichtige Regeln Asbest: Gebäudehülle»</li> </ul>	1.-2. Lj		1. Lj	Instruktion vor Ort und Arbeit unter Aufsicht	1.-2. Lj		
Kleben von Ankern mit 2-Komponentenkleber	Reizen der Haut und einatmen von Dämpfen, Hautverätzungen, Augenverletzung, Reizung Atemwege und Schleimhäute	6a  Korrekt Umgang mit PSA zum Schutz der Haut und vor dem Einatmen von Dämpfen. Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). Verpflichtung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Schutz aufzeigen (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter). Kenntnis der Verantwortung in Bezug auf Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 44013 «Chemikalien im Baugewerbe», Sicherheitsdatenblatt Hersteller</li> <li>• Suva 44074 «Hautschutz bei der Arbeit»</li> </ul>	1.-2. Lj			Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben	1. Lj		2. Lj

<sup>2</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>3</sup> Ständig bedeutet: so viel wie nötig / Häufig bedeutet: sicherstellen, dass die Handgriffe sitzen / Gelegentlich bedeutet: sporadisch, falls nötig Handgriffe nachkorrigieren

<sup>4</sup> Artikel der Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 44054 «Spritzlackieren mit Polyurethanlacken. So schützen Sie Ihre Mitarbeitenden»</li> <li>• SECO 710.245.D «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb»</li> </ul>							
Häufiges manuelles Heben und Tragen von Lasten (Baumaterialien u.a.), Heben und Entfernen von Storen	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen Heben und Tragen von schweren Lasten Rücken-, Bandscheibenleiden, Überbeanspruchung von weiteren Körperteilen (Bsp. Knie-, Handgelenke), Verletzungsgefahr (Bsp. Quetschen, Einklemmen)	3a 3b 3c	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten, Einsatz geeigneter Hilfsmittel <ul style="list-style-type: none"> <li>• EKAS-Informationsbroschüre 6245</li> <li>• 67199 «Clever mit Lasten umgehen – Körperschonende Transporte»</li> <li>• Suva 88315 «Clever anpacken»</li> <li>• Suva 88316 «Clever anpacken: Heben und Tragen von Lasten»</li> </ul>	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	
Schneiden und Sägen von harten Materialien (Metall etc.) mit der Trennmaschine	Sich stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden, Vibrationen, Lärm über 85 Dezibel	4c 4d 8b	Sichere Anwendung der Maschinen (Bedienungsanleitungen). Korrektes Tragen der PSA <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz»</li> <li>• Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz»</li> </ul>	1. Lj			Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	
Bearbeiten von harten Materialien (z. B. schneiden, bohren, etc.)	Lärm über 85 Dezibel, Vibrationen	4c 4d	Tragen von PSA gegen Lärm <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz»</li> <li>• Suva 67020 «Wenden Sie und Ihre Mitarbeitenden die Gehörschutzmittel richtig an?»</li> <li>• Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz»</li> </ul>	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	
Ständiges Arbeiten im Freien	UV-Anteil der Sonnenstrahlung, Sonnenstich, Hitzschlag	4h	Risiken der Sonnenstrahlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel (Sonnendächer, -segel und -schirme, Kopfbedeckung, Kleidung, Stirn- und Nackenschutz, Sonnenbrille und -schutzmittel mit UV-Block etc.) zum Schutz der Augen und Haut vor Sonnenschäden</li> <li>• Suva 88304 «Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?»</li> <li>• Suva 67135 «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze»</li> </ul>	1.-2. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj		2. Lj
Anschlagen von Lasten	Einklemmen von Personen oder Körperteilen / Herabfallendes Transportgut	8a 8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 33099 «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen»</li> <li>• Suva 84077 «10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten»</li> <li>• Suva 88801 Instruktionshilfe «Lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten»</li> </ul>	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch üK1	1. Lj	2. Lj	
Arbeiten im Verkehrsbereich (Auf- und Abladen von Materialien usw.)	Über- oder angefahren werden durch Fahrzeuge	10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 33076 «Warnkleider für Arbeiten im Bereich von Strassenverkehr»</li> </ul>	1.-2. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj		2. Lj
Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten, Gerüsten und Rollgerüsten	Absturzgefahr (wegrutschen, kippen, drehen), Gefährdung Drittpersonen, Wind und Wetter	10a 10c	Kollektivschutz, Tragbare Leitern, Rollgerüste, PSAG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 84041 «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden»</li> <li>• Suva 88815 «Regeln für Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» (Instruktionshilfe zu Suva 84041)</li> </ul>	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj	

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 67028 «Checkliste: Wie Sie tragbare Leitern sicher benutzen»</li> <li>• Suva 44026 «Tragbare Leitern – sicherer Einsatz von Anstell- und Bockleitern»</li> <li>• Suva 67150 «Rollgerüste: die Checkliste zeigt auf, wo die Sicherheit wackelt»</li> <li>• Suva 84018 «Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst»</li> </ul>							
Führen von Hubarbeitsbühnen	Unfallgefahr durch unkontrolliertes, kippendes Fahrzeug, ungeeigneter Untergrund, Gefährden von Drittpersonen, Elektrische Gefahren mit Freileitung / Fahrleitungen, Wind und Wetter	8a 8b 10a	<p>Sicheres führen von Hubarbeitsbühnen (z. B. nach IPAF, VSAA o.ä.), Anwendung nach Bedienungsanleitung, Instruktion Anwendung Auffanggurt, Baustellen-signalisation, Sicherheitsabstände für Personen und Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva 67064/1 «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes»</li> <li>• Suva 67064/2 «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort»</li> </ul>	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch ÜK 2	2. Lj		

### Anhang 3: Lernortkooperationstabelle

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS
a Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle												
a1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	E	üK1	80 L	S								
a2 Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	E	üK1 & 2		S								
a3 Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen	E			S		80 L						
a4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle informieren							E			S		
a5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren rapportieren		üK2		E			S					

**Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS
<b>b Montieren von Sonnenschutz- und Storensystemen</b>												
b1 Arbeitsplatz für die Montage von Sonnenschutz und Storensystemen gemäss Vorgaben einrichten	E	ük2		E/S	ük3 & 4		E/S	ük5	80 L	S		120 L
b2 Lamellenstoren montieren	E			E/S	ük3		E/S	ük5 & 6		S		
b3 Rollläden montieren	E			E/S	ük4		E/S	ük5		S		
b4 Senkrechtmarkisen montieren	E			E/S	ük3 & 4		E/S	ük5 & 6		S		
b5 Markisen montieren	E			E/S	ük3		E/S	ük5 & 6		S		
<b>c Demontieren von Sonnenschutz- und Storensystemen</b>												
c1 Sonnenschutz- und Storensysteme zurückbauen				E	ük3 & 4		E/S	ük6	40 L	S		

E = Die Lernenden werden durch den Ausbilder in die HK Schritt für Schritt eingeführt (vorzeigen, üben).

S = Die Lernenden können bis am Ende des Semesters die HK selbstständig ausführen.

L = Lektionen in der Berufsfachschule (BfS)

ük = überbetriebliche Kurse

**Glossar** (\*siehe *Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch*)

### **Berufsbildungsverantwortliche\***

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

### **Bildungsbericht\***

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

### **Bildungsplan**

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

### **Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)**

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

### **Handlungskompetenz (HK)**

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

### **Handlungskompetenzbereich (HKB)**

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

### **Individuelle praktische Arbeit (IPA)**

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

### **Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)**

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

## **Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG<sup>5</sup>.

### **Lehrbetrieb\***

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

### **Leistungsziele (LZ)**

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

### **Lerndokumentation\***

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

### **Lernende Person\***

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

### **Lernorte\***

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

### **Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)**

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

### **Organisation der Arbeitswelt (OdA)\***

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

---

<sup>5</sup> SR 412.10

## Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA

### Qualifikationsbereiche\*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>6</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

### Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

### Qualifikationsverfahren (QV)\*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

### Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

### Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

### Überbetriebliche Kurse (üK)\*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

### Verbundpartnerschaft\*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

---

<sup>6</sup> SR 412.101.241

## **Montagepraktikerin/-praktiker Sonnenschutz und Storentechnik EBA**

### **Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)**

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

### **Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)\***

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

### **Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung**

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.